**Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt, Triebel/Vogtl.**

# Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2019 findet die

**Wahl zum 7. Sächsischen Landtag**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die **Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.** ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk Wahlraum/Anschrift**

427 Volkshochschule, Raschauer Str. 21, nicht barrierefrei

428 KITA „Kinderlachen“, Forststr. 4a, nicht barrierefrei

429 Schmidt-Bedachungen, Hofer Straße 71, nicht barrierefrei

430 Oberschule Oelsnitz, Karl-Marx-Platz 12, barrierefrei

431 Grundschule „Am Karl-Marx-Platz“, Karl-Marx-Platz 1, nicht barrierefrei

432 KITA „Am Schloss“, Falkensteiner Straße 46, nicht barrierefrei

433 Grundschule „Am Stadion“, Otto-Riedel-Straße 2, nicht barrierefrei

434 DRK Begenungszentrum, August-Bebel-Straße 31, barrierefrei

435 Gymnasium, Sprach- u. Kommunikationszentrum,

Melanchthonstraße 11, barrierefrei

436 BSZ „A. Zürner“, Willy-Brandt-Ring 13, nicht barrierefrei

437 Dorfgemeinschaftshaus Taltitz, Weischlitzer Straße 15, nicht barrierefrei

438 Bürgerhaus Magwitz, Bahnhofsweg 4, nicht barrierefrei

Die **Gemeinde Bösenbrunn** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im **Dorf- und Vereinszentrum Bösenbrunn, Drödaer Str. 1** eingerichtet (nicht barrierefrei).

##### Die Gemeinde Eichigt bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in der Grundschule Eichigt, Dorfstr. 60, eingerichtet (nicht barrierefrei).

Die **Gemeinde Triebel/Vogtl.** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Gemeindeamt **Triebel/Vogtl., Hauptstr. 52**, eingerichtet (barrierefrei).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom **21. Juli 2019 bis 11. August 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **um 15:00 Uhr** in der **Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Einwohnermeldeamt und Zimmer 0.02, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl.** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag** **bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oelsnitz/Vogtl., 16.07.2019

Mario Horn

Oberbürgermeister